

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Weilrod

(in der Fassung vom 27.06.2019)

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in ihrer Sitzung am 28. Febr. 2008 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1

Unabhängigkeit

Die Gemeindevertreter/innen üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter/innen sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser/diesem die Gründe dar. Fehlt ein/e Gemeindevertreter/in mehr als einmal unentschuldigt, kann die/der Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein/e Gemeindevertreter/in, die/der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreter/innen haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

- (2) Gemeindevertreter/innen haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 4 Treuepflicht

- (1) Gemeindevertreter/innen dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreter/innen sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss der Gemeindevertretung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Gemeindevertreter/in.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die/der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreter/innen als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Festsetzung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind der/dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (5) An die Gemeindevertretung gerichtete schriftliche Unterlagen (u.a. Niederschriften über Sitzungen von Verbandsgremien und Haushaltspläne der Verbände) stellt die/der Vorsitzende den Fraktionen unverzüglich zur Verfügung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ihrer/seiner Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Der/die Bürgermeister/in kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der/die Schriftführer/in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die/der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan sowie die Sitzordnung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie/er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie/er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 10

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die/der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 13 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die/der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt wurde (§ 53 Abs. 2 HGO), muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Die/der Vorsitzende muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 11

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung kann unterteilt werden in Tagesordnung I und in Tagesordnung II.
- (2) Über die Beratungsgegenstände der Tagesordnung I wird einzeln beraten und abgestimmt. Über die Tagesordnung II wird ohne Beratung einzeln abgestimmt.

In die Tagesordnung II werden Beschlüsse der Ausschüsse aufgenommen, die dort einstimmig gefasst wurden, Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Unabhängig davon kann ein Ausschuss beschließen, dass ein einstimmig gefasster Beschluss dennoch auf die Tagesordnung I gesetzt wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ein Verhandlungsgegenstand nach Teil I zu überführen.

- (3) Soweit möglich, sollen die zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen vorliegenden Beschlussvorschläge und deren Begründung dem Einladungsschreiben in Kopie beigelegt werden.
- (4) Als Punkt 1 der Tagesordnung sind im Regelfall „Mitteilungen und Anfragen“ anzusetzen.
Mitteilungen ergehen in nachstehender Reihenfolge von
 - a) der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung,
 - b) den Ausschussvorsitzenden,
 - c) den gewählten Vertretern der Gemeinde in den Verbänden
(Sprecher sind im Wechsel die Mitglieder der Fraktionen, mit der stärksten Fraktion beginnend),
 - d) dem Gemeindevorstand.

Die Vertreter der Gemeinde in den Verbänden haben der Gemeindevertretung mindestens einmal jährlich über die Verbandsarbeit zu berichten.

Anfragen können zu Punkten gestellt werden, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung gehören und die nicht Bestandteil der aktuellen Tagesordnung sind.

Nach der Beantwortung der Fragen durch die/den Vorsitzenden oder durch den Gemeindevorstand können zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von dem Anfragenden oder aus der Gemeindevertretung gestellt werden. Die Antworten auf Fragen und Zusatzfragen sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 12 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie/er verhindert, so sind die Stellvertreter/innen zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die/der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und ggf. einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 11 zu erwirken. Im Übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er achtet auf Einhaltung der gültigen Geschäftsordnung, sorgt für geregelten Ablauf der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. der §§ 31 und 32 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 13 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreter/innen, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und der/die Bürgermeister/in können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, die in der sachlichen Zuständigkeit der Gemeindevertretung liegen.
- (3) Anträge müssen schriftlich begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von dem/der Antragsteller/in unterzeichnet bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Geschäftsadresse für die Einreichung von Anträgen: Am Senner 1, 61276 Weilrod. Eine Einreichung durch Fax ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der/dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und des/der Bürgermeister/in. Die/der Vorsitzende reicht mit der Einladung zur Sitzung je eine Ausfertigung der Anträge an die Mitglieder des Gemeindevorstandes und an die Gemeindevertreter/innen weiter.
- (5) Die/der Vorsitzende hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Verspätet eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (6) Die Gemeindevertretung entscheidet, ob sie Anträge zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zunächst an die zuständigen Ausschüsse überweist. Der Gemeindevorstand ist befugt, im Einvernehmen mit den Ausschussvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Vorlagen direkt an die zuständigen Ausschüsse zu geben.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Der Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

§ 14 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann der-/dieselbe Antragsteller/in diesen frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 15 **Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die/der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 16 **Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter/innen bzw. mehrerer Fraktionen müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 17 **Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. des § 13, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (3) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 bis 3 fallen und andere Gegenstände, als die in der Tagesordnung bezeichneten zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen.
- (4) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 29 Abs. 5.

§ 18 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Dabei sind der durch die Beantwortung entstandene Zeitaufwand sowie die Kosten zu nennen.
Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreter/innen berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind nur im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt durch Bürgerversammlungen und Bürgerfragestunden eine regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit sicher. Die Einzelheiten obliegen der Entscheidungsbefugnis der/des Vorsitzenden.

§ 20

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen (s. § 10 Abs. 5).
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter/innen ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter/innen beschlussfähig.

§ 21

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Es ist untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen. Den Sitzungsteilnehmern ist es darüber hinaus nicht gestattet, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der/dem Vorsitzenden möglichst vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein/e Gemeindevertreter/in widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und werden bis 23.00 Uhr beendet. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die/der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann Ausnahmen bestimmen.

§ 23 **Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in spricht für den Gemeindevorstand. Er/Sie kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine/n andere/n Beigeordnete/n als Sprecher/in benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 24 **Änderung und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und deren Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 25 **Beratung**

- (1) Die/der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Erläuterung des Tagesordnungspunktes erhält zunächst der/die Bericht-ersteller/in des Antragstellers, des Ausschusses oder des Gemeindevorstandes das Wort.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreter/innen können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die/der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie/er an der Beratung teilnehmen, so ist die Sitzungsleitung an eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jeder Gemeindevertreterin/jeder Gemeindevertreter soll zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal maximal fünf Minuten sprechen (in der Haushaltsdiskussion acht Minuten). Hiervon ausgenommen ist
 - a) die Gegenrede von maximal drei Minuten,
 - b) das Schlusswort des Antragstellers (maximal drei Minuten) unmittelbar vor der Abstimmung,
 - c) die Richtigstellung von Missverständnissen,
 - d) Anfragen zur Klärung von Zweifeln.
- (6) Die/der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/e Gemeindevertreter/in mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein/e Gemeindevertreter/in, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 26

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand,
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte (§ 27),
 - e) auf namentliche Abstimmung (§ 29 Abs. 6).
- (2) Gemeindevertreter/innen können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der/die Gemeindevertreter/in kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die/der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 27

Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 26 Abs. 2 und 3.

§ 28

Persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidernungen sind nur solche Erklärungen, die ein/e Gemeindevertreter/in für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 29

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Das Handzeichen ist klar und eindeutig zu geben.
- (3) Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (4) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (5) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen wird namentlich abgestimmt. Die/der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin/jeden Gemeindevertreter einzeln über die Stimmabgabe; der/die Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin/jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin/ jedes Gemeindevertreters, die eigene Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (7) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 30 Wahlen

- (1) Führt die Gemeindevertretung Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist die/der Vorsitzende. Sie/er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der/die Wahlleiter/in bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift (§ 33) festzuhalten.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 31 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die/der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der / des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitzplatz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 32

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreter/innen sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die/der Vorsitzende ruft Gemeindevertreter/innen sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die/der Vorsitzende entzieht dem/der Gemeindevertreter/in oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie/er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr/ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die/der Vorsitzende ruft den/die Gemeindevertreter/in oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die/der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin/einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere Sitzungstage ausschließen, höchstens jedoch für drei Monate.

Die/der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 33

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Gemeindevertreter/in kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre/seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Der/die Schriftführer/in ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich. Jedem/jeder Gemeindevertreter/in ist eine Kopie der Niederschrift zuzusenden.

- (3) Die Niederschrift liegt während der nächsten Sitzung, in Ausnahmefällen während der übernächsten Sitzung, am Vorstandstisch zur Einsichtnahme aus. Der/die Vorsitzende weist zu Beginn der Sitzung auf die Auslegung hin. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen vorgebracht werden.
- (4) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem/jeder Gemeindevertreter/in und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zur Genehmigung der Niederschrift abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 34

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Sie legen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder die von den Ausschüssen besonders bestimmten Mitglieder (Berichterstatter) haben der Gemeindevertretung den Beschlussvorschlag zu erläutern.
- (2) Die Ausschüsse haben kein Initiativrecht.
- (3) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 35

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die/der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter/innen vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dem/der Vertreter/in Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1.

§ 36
Einladung, Öffentlichkeit,
sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 19 gilt entsprechend.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen.
- (4) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
- (5) Gemeindevertreter/innen, die nicht dem Ausschuss angehören, erhalten eine Einladung ohne Anlagen per e-Mail, soweit ein entsprechender Anschluss vorhanden ist.

§ 37
Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien
bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand muss bei jeder Ausschusssitzung durch ein Mitglied vertreten sein. § 23 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreter/innen können auch an nicht-öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.

- (4) Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

XI. Ortsbeiräte

§ 38

Anhörungs pflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie/er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsteil nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsteile der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 39

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

XII. Schlussbestimmungen

§ 40

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die/der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 41
Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für zwei Sitzungen, beschließen.

Die/der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 42
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie eine Gemeindehaushaltsverordnung auszuhändigen.

§ 43
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich treten die Geschäftsordnung in der Fassung vom 22.2.2007 sowie alle Beschlüsse außer Kraft, die den vorstehenden Regelungen entgegenstehen.

Die Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt:

Weilrod, den 28.06.2019

.....
Bürgermeister, Esser

